



0019/2016

7.3.2016

SCHRIFTLICHE ERKLÄRUNG

eingereicht gemäß Artikel 136 der Geschäftsordnung

zum Bau der strategischen Verkehrsachse Via Carpathia in den östlichen
Regionen der EU

Tomasz Piotr Poręba (ECR), Victor Boştinaru (S&D), Miroslav Mikolášik (PPE), Edward Czesak (ECR), Ashley Fox (ECR), Ryszard Antoni Legutko (ECR), Andrew Lewer (ECR), Branislav Škripek (ECR), Evžen Tošenovský (ECR), Jana Žitňanská (ECR)

Fristablauf: 7.6.2016

Schriftliche Erklärung gemäß Artikel 136 der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments zum Bau der strategischen Verkehrsachse Via Carpathia in den östlichen Regionen der EU¹

1. Die Verkehrsachse Via Carpathia spielt eine entscheidende Rolle bei der Ankurbelung von Wachstum in den östlichen Regionen der Union, die oftmals mit sozioökonomischen Schwierigkeiten konfrontiert sind. Durch deren Bau, Wartung, Modernisierung und Ausbau würde dazu beigetragen, die Ungleichheiten beim Entwicklungsstand zwischen den Regionen der EU zu verringern, indem die Schaffung von Arbeitsplätzen und Wettbewerbsfähigkeit gefördert werden. Ferner würden die wirtschaftlichen und sozialen Beziehungen zu den Nachbarländern der EU gestärkt, insbesondere vor dem Hintergrund der künftigen EU-Erweiterung in Richtung Osten.
2. Dieses grenzübergreifende Projekt, an dem sieben europäische Länder (Litauen, Polen, die Slowakei, Ungarn, Rumänien, Bulgarien und Griechenland) und über 35 Regionen beteiligt sind, stellt eine Voraussetzung für alle sieben Mitgliedstaaten dar, wenn es darum geht, sich besser in den EU-Binnenmarkt zu integrieren und ihre Volkswirtschaften zu fördern.
3. Was die Zugänglichkeit und Konnektivität des Verkehrs anbelangt, wurde die Via Carpathia zur östlichen Grenze der EU; somit hat sie an Bedeutung gewonnen, insbesondere mit Blick auf die Sicherheit und Stabilität der gesamten EU.
4. Die Kommission wird daher aufgefordert, der Bedeutung der Via Carpathia in der Verkehrspolitik der EU Rechnung zu tragen und die Möglichkeit in Erwägung zu ziehen, die gesamte Verkehrsachse in das TEN-V-Kernnetz aufzunehmen und somit den Zugang zu EU-Finanzmitteln zu erleichtern.
5. Diese Erklärung wird mit den Namen der Unterzeichner dem Rat und der Kommission übermittelt.

¹ Gemäß Artikel 136 Absätze 4 und 5 der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments wird die Erklärung, wenn sie die Unterschriften der Mehrheit der Mitglieder des Parlaments erhalten hat, mit den Namen der Unterzeichner im Protokoll veröffentlicht und an die Adressaten übermittelt, ist für das Parlament aber nicht bindend.